

Abfallreglement



Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeines		
Gemeindeaufgabe	1	4
Organisation/Durchführung	2	4
Abfallkonzept	3	4
Information	4	5
Benützungspflicht	5	5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	5
II. Siedlungsabfälle		
Begriff	7	5
Öffentliche Abfallbehälter	8	5
Verbrennen	9	6
Abfallzerkleinerer	10	6
Verwertung	11	6
Kompostierung	12	6
Tierkörper	13	7
Unterstützung	14	7
Übertragung von Aufgaben	15	7
Ausschluss von der Abfuhr	16	7
Hauskehricht / Begriff	17	8
Behälter und Gebinde	18	8
Abfuhrtage, Annahmestellen	19	8
Bereitstellung	20	8
Sperrgut / Begriff	21	9
Abfuhr	22	9
Andere Abfälle und Materialien / Begriff	23	9
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe / Beseitigung	24	9
III. Sonderabfälle		
Begriff	25	10
Pflichten der Besitzer	26	10
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	27	10
Benzin- und Oel-Abscheider	28	11

	Artikel	Seite
IV. Finanzierung		
Finanzierung der Abfallentsorgung	29	11
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	30	11
A. Haushaltungen		
Gebührenart	31	12
Grundgebühr	32	12
Sackgebühr	33	14
Markengebühr	34	14
B. Kleingewerbe		
Definition	35	14
Bemessungsgrundlagen	36	15
Containerplombe	37	15
C. Übriges Gewerbe		
Bemessungsgrundlagen	38	15
Ansätze	39	15
Direktlieferung	40	15
D. Gemeinsame Bestimmungen		
Gebührenansätze	41	15
Abgabe der Säcke	42	15
Ausschluss von der Abfuhr	43	16
Sperrgut	44	16
Sammelstellen und -aktionen	45	16
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	46	16
Gebührenbezug	47	17
V. Schlussbestimmungen		
Vollzug	48	17
Rechtspflege	49	17
Widerhandlungen	50	17
Ausführungsbestimmungen	51	17
Inkrafttreten	52	18
Zeugnis		19

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 19. Juni 1992

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986, folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Gemeinde-
aufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

² Für die Durchführung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Mengenreduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4 ¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Information

² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Benützungspflicht

² Ausgenommen davon sind Entsorgungen im Sinne von Artikel 9, 12 und 40 dieses Reglementes.

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

² Die Entsorgung von Hauskehricht über die Entwässerungsanlagen ist untersagt.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Begriff

Art. 8 ¹ Die Baukommission sorgt für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Freizeitanlagen.

Öffentliche Abfallbehälter

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9 ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfall-
zerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

Abholsystem:

- Altpapier
- Altmetall
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- Kühlgeräte

Bringsystem (zur Sammelstelle):

- Altglas
- Aluminium
- Weissblechdosen
- Kleinmenge Motor- und Speiseöle
- Kleinmenge Haushaltbatterien
- Kleinmenge Pneus
- Kleinmenge Leuchtstoffröhren
- Kleinmenge Lösungsmittel / Farben

² Die Baukommission behält sich vor, bestimmte Abfälle für die Entsorgung zu bezeichnen oder von der Entsorgung auszuschliessen.

³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

Kompostie-
rung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit im Nahbereich der Abfallverursachung zu kompostieren, sofern dadurch nicht Gewässer gefährdet oder Nachbarn beeinträchtigt werden.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. Tierkörper

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. **

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammmlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen. Unterstützung

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über Übertragung von Aufgaben

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen Ausschluss von der Abfuhr

- a Abfälle, für welche Separatsammmlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

** Gemäss Art. 34 Absatz 2 a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

² Abfälle nach Absatz 1.b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrrecht

Begriff

Art. 17 ¹ Als Hauskehrrecht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18 ¹ Der Hauskehrrecht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeindeverwaltung Container als Gebindebehälter für offiziell zugelassene Säcke vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe und Kessel mit Griffen zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 19 ¹ Der Hauskehrrecht wird regelmässig, den Bedürfnissen entsprechend, abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20 ¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung

den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) **Sperrgut**

Art. 21 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können: Begriff

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 22 ¹ Das Sperrgut wird regelmässig, den Bedürfnissen entsprechend, abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht. Abfuhr

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) **Andere Abfälle und Materialien**

Art. 23 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen: Beseitigung

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b Steine, Keramik, Flachglas;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und -geräte).

² Die Baukommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) **Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

Art. 24 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Baukommission zu beseitigen. Beseitigung

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 26 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Chemikalien etc.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammel-
stellen und
-aktionen für
Kleinmengen

Art. 27 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 28 Die Gemeinde überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.

Benzin-
und Oel-
Abscheider

IV. Finanzierung

Art. 29 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

Finanzierung
der Abfall-
entsorgung

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium etc).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallverursacher.

Art. 30 ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

Grundsätze
für die Bemessung
der
Gebühren

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

A. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 31 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- und/oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 32 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Diese Grundgebühr wird halbjährlich erhoben und beträgt pro Entsorgungseinheit/Jahr Fr. 10.00 bis Fr. 30.00

³ Die Entsorgungseinheiten sind wie folgt definiert:

1. Wohnbauten

1.1. Mehrfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

1-Zimmer Wohnungen	2,5 EE
2-Zimmer Wohnungen	4 EE
3-Zimmer Wohnungen	5,5 EE
4-Zimmer Wohnungen	7 EE
5- und mehr Zimmerwohnungen	8,5 EE

1.2. Einfamilienhäuser

Ansätze wie unter Ziff. 1.1. nach Wohnungsgrösse und Zuschlag für Gebäude- umschwung	0,5 EE
---	--------

1.3. Alters-, Wohn- und Kinderheime

– pro Bett inkl. Personalbetten	2 B = 1 EE
– Gebäudeumschwung	2 EE

2. Gastgewerbebetriebe

2.1. Restaurants, Tea-Rooms

– pro Sitzplatz ohne Säli	3 S = 1 EE
---------------------------	------------

- 2.2.** Hotels, Gasthöfe
 – pro Hotelbett 3 B = 1 EE
 – Restaurationsbetriebe gemäss Ziff. 2.1.
- 2.3.** Kantinen
 – pro Sitzplatz 10 S = 1 EE

3. Verkaufsgeschäfte

- 3.1.** Ladengeschäfte mit normalem*
 Verpackungsmaterialanfall
 – pro m² Brutto-Verkaufsfläche 6 m² = 1 EE
- 3.2.** Ladengeschäfte mit vermehrtem*
 Verpackungsmaterialanfall
 – pro m² Brutto-Verkaufsfläche 3 m² = 1 EE

* Die Einstufung bezüglich Abfallmenge erfolgt durch das Sammelunternehmen in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung aufgrund der angetroffenen Verhältnisse.

4. Gewerbe-, nichtindustrielle und Industriebetriebe

- 4.1.** Betriebe
 – pro m² Brutto-Betriebsfläche 25 m² = 1 EE
- 4.2.** Verwaltungs- und Bürogebäude
 – pro Angestellte(r) 1,5 A = 1 EE
- 4.3.** Spezielles
 Kantinen, Verkaufsgeschäfte werden gemäss dem entsprechenden Tarif berechnet. Für grosse Industriebetriebe kann der Gemeinderat spezielle Ansätze festlegen, je nach Art und Umfang der Abfälle.

5. Öffentliche Gebäude

- 5.1.** Kirchen und Versammlungslokale frei
- 5.2.** Kindergärten und Schulen 6 Sch = 1 EE
- 5.3.** Verwaltungs- und Bürogebäude
 – pro Angestellte(r) 1,5 A = 1 EE

5.4. Kinos
– pro Sitzplatz

20 S = 1 EE

b) Sackgebühr

Bemessungs-
grundlage

Art. 33 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Säcke:	17 Liter	Fr. 0.60	bis	Fr. 1.20
	35 Liter	Fr. 1.—	bis	Fr. 2.—
	60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 3.30
	110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 5.80

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 34 ¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Säcke / Gebinde	Fr. 0.60 bis Fr. 1. 20	bis 2,5 kg	(17 l)
	Fr. 1.— bis Fr. 2.—	bis 5 kg	(33 l)
	Fr. 1.65 bis Fr. 3.30	5 bis 8,5 kg	(60 l)
	Fr. 2.90 bis Fr. 5.80	8,5 bis 16 kg	(110 l)

³ Sperrgut	Fr. 4.— bis Fr. 8.—	bis 30 kg
	2 Sperrgutmarken	30 – 60 kg
	3 Sperrgutmarken	60 – 90 kg
	etc.	

B. Kleingewerbe

Definition

Art. 35 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Art. 36 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 37 ¹ Die Container sind mit einem Erkennungschip auszurüsten.

² Die Andockgebühr pro Containerleerung beträgt für

250 l - Container Fr. 5.00 bis Fr. 10.00

350 l - Container Fr. 6.00 bis Fr. 12.00

600 l - Container Fr. 8.00 bis Fr. 16.00

800 l - Container Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Alle Ansätze netto, zuzüglich MWST.

Die gewichtsabhängigen Kosten für den Kehrriecht bemessen sich auf den von der AVAG festgelegten Ansätzen sowie allfälliger behördlicher Abgaben und werden ohne Zuschlag verrechnet.

Container-
plombe

C. Übriges Gewerbe

Art. 38 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung erhoben.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 39 Die Gebührenansätze pro Containerleerung sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Ansätze

Art. 40 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrriecht an die Kehrriechtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Direktlieferung

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 41 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG und der Betriebsrechnung Abfall der Gemeinde basieren, innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Art. 32, 33, 34 und 37 dieses Reglementes fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Gebühren-
ansätze

Art. 42 ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die

Abgabe der
Säcke

Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss
von der
Abfuhr

Art. 43 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 36 und 38).

Sperrgut

Art. 44 Die Aufwendungen für die periodische Sperrgutabfuhr (Art. 21) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammel-
stellen und
-aktionen

Art. 45 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere
gebühren-
pflichtige
Tätigkeiten

Art. 46 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz des Baumeisterverbandes (Regietarif) angewendet wird.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 48 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 2'000.— je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 47 ¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 01. Januar und 01. Juli fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebühren-
bezug

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Althypothenen geschuldet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 48 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

Vollzug

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Art. 49 Gegen Verfügungen der Baukommission und der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Rechtspflege

Art. 50 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.—. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Wider-
handlung

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 51 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Ausführungs-
bestimmungen

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 1. Januar 1974.

So beraten und angenommen durch den Grossen Gemeinderat Steffisburg am 19. Juni 1992.

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

U. Haslebacher

H. Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 19. Juni 1992 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Juni 1992 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsmöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Das Abfallreglement lag im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 vom Tage der Publikation an während 20 Tagen öffentlich auf.
4. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates bzw. gegen das Reglement wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen weder Beschwerde noch Einsprache erhoben. Auch die Referendumsfrist verlief unbenützt.

Steffisburg, 28. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber

H. Schmid